

Amtsgericht Passau
Abteilung für Betreuungssachen



Az.: XVII 0528/09

Betreuung für

Stiebritz-Gruber Karin, geboren am 07.12.1962, Kapuzinerstraße 81, 94474 Vilshofen a.d. Donau
- Betreute -

Holzhammer Ludwig, geboren am 25.09.1951, Bischof-Altmann-Str. 16, 94474 Vilshofen a.d. Donau
- Betreuer -

Gruber Hans-Erich, Helehne-Mayer-Ring 14/14, 80809 München
- Beteiligter und Beschwerdeführer -

Das Amtsgericht Passau erlässt durch die Rechtspflegerin Binder D. am 08.10.2010 folgenden

Beschluss

I.

Der Beschwerde des Herrn Hans-Erich Gruber vom 03.08.2010 gegen den Genehmigungsbeschluss des Amtsgerichts Passau vom 16.07.2010 wird nicht abgeholfen.

II.

Die Angelegenheit wird dem Landgericht Passau - Beschwerdekammer - zur engültigen Entscheidung vorgelegt.

Gründe:

Mit Beschluss des Amtsgerichts Passau - Betreuungsgericht - vom 16.07.2010 wurde dem Antrag des Betreuers Herrn Holzhammer auf Erteilung der Genehmigung hinsichtlich des mit dem Bezirk Niederbayern geschlossenen Darlehensvertrag stattgegeben.

Der Bezirk gewährt der Betreuten für deren Aufenthalt in der Einrichtung "Schloss Tannegg" in Landau/Isar Sozialleistungen, jedoch nur in Form eines Darlehens verbunden mit der Eintragung einer Grundschuld zugunsten des Bezirks.

Das Betreuungsgericht hat dem Antrag stattgegeben, da es dem Wohle der Betreuten entsprach.

Gegen diesen Beschluss wendete sich nun Herr Gruber.

Seiner Meinung nach entspricht die Darlehensgewährung nicht dem Interesse und dem Wohle der Betreuten.

Ferner liege eine "die Sorgfaltspflicht verletzende Verschleuderung des Vermögens" vor. Es wurde versäumt Alternativen in Betracht zu ziehen.

Nach Ansicht des Herrn Gruber würde es der Betreuten gesundheitlich besser gehen, wenn diese bei ihm wohnen würde. In Schloß Tannegg werde sie hingegen festgehalten.

Zudem wandte der Betreuer erneut ein, die Betreuung sei gesetzwidrig.

Den Ansichten des Beschwerdeführer kann seitens des Gerichts nicht gefolgt werden.

Die Betreute ist schwer krank. Aufgrund jahrelangen Alkoholmißbrauchs liegt eine fortgeschrittene Schädigung der Leber und des Gehirns vor.

Es ist zwingend erforderlich, dass die Betreute keinen Alkohol konsumiert, da ansonsten eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben besteht.

Eine Eigenversorgung ist ausgeschlossen, da weitere Rückfälle - wie in der Vergangenheit bereits geschehen - zu befürchten sind.

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass ein vollständiger Verzicht auf Alkohol für die Betreute nicht gut sei.

Dieser Ansicht kann seitens des Gerichts nicht gefolgt werden.

Für die Gesundheit der Betreuten ist der Aufenthalt in Schloß Tannegg zwingend erforderlich.

Nachdem die Betreute über keine eigenen Mittel verfügt, wurde seitens des Betreuers beim Bezirk Niederbayern ein Antrag auf Übernahme der Kosten gestellt.

Der Bezirk hat die Übernahme zugesagt, allerdings nur auf Darlehensbasis, verbunden mit der Eintragung einer Grundschuld am Grundbesitz der Betreuten.

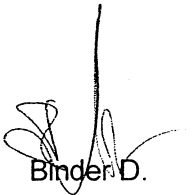
Ohne die Hilfe des Bezirks könnte die Behandlung nicht durchgeführt werden.

Eine Alternative zu Schloß Tannegg ist im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gegeben.

Folglich ist diese Behandlung im Interesse und zum Wohle der Betreuten, so dass dem Antrag des Betreuers stattzugeben und die Genehmigung zu erteilen war.

Der weitere Einwand des Beschwerdeführers, die Betreuung sei gesetzeswidrig, wurde bereits desöfteren vorgebracht. Mit Beschluss des Landgerichts Passau vom 04.08.2009 wurde jedoch festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Betreuung vorliegen und die Betreuung daher zu recht angeordnet wurde.

Letztlich war der Beschwerde nicht abzuhelpfen und die Angelegenheit dem Landgericht zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.



Binder D.
Rechtspflegerin

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am _____.

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle